

GUIDELINES zur Anspruchsberechtigung

„Ich bekomme einen Kulturpass, wenn...“

1. Ich beziehe aktuell eine Leistung aus der **Wiener Mindestsicherung (WMS)**, d.h. ich lebe entweder ausschließlich von der **WMS** (VollleistungsbezieherIn) oder erhalte eine aufstockende Leistung (z.B. zusätzlich zur Notstandshilfe).

Mein Lebensmittelpunkt befindet sich in Wien.

Haushalte, die die **WMS** beziehen, bekommen in Summe weniger Geldleistungen / Richtgrundsatz als die Höhe der Armutsgefährdungsgrenze. Sie sind somit als Gruppe anspruchsberechtigt. Es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig. Die Ausgabe der Pässe erfolgt über die Sozialzentren MA 40 der Stadt Wien (Gültigkeit 1 Jahr). Sie finden alle Adressen unter <http://sozialinfo.wien.at/> Suchwort: Sozialzentren. EinzelfalleleistungsbezieherInnen sind nicht per se anspruchsberechtigt.

Höhe der **WMS** in **Wien** beträgt für das Jahr 2018:

€ 863,04 pro alleinstehende Person,

€ 1.294,56 für ein Paar,

mind. **€ 233,02** pro minderjährigem Kind.

Bei Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren kommen unterschiedliche Prozentsätze der Mindeststandards zu Anwendung.

Personen, die sich in Ausbildung, Schule, Kursmaßnahmen oder Beschäftigung befinden, erhalten höhere Leistungen als Personen, die nicht aktiv mitwirken.

WMS-BezieherInnen besitzen mitunter eine Mietbeihilfe. Da dieser erhöhte Betrag nach Überprüfung im Einzelfall gerechtfertigt ist, wird trotz etwaiger Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze der Kulturpass ausgestellt.

Wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnbezirk zuständige Sozialzentrum der MA 40!

2. Ich bin Bezieherin einer **Mindestpension (AZ-Pension)**. Die Zuerkennung einer Mietbeihilfe der MA 40 nach dem § 9 Wiener Mindestsicherungsgesetz ist eine vom tatsächlichen Mietaufwand bzw. der Mietbeihilfenobergrenze errechnete Unterstützung und stellt das Recht auf Ausstellung eines Kulturpasses trotz möglicher Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze von **€ 1.238,00** nicht in Frage.

Wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnbezirk zuständige Nachbarschaftszentrum vom Wiener Hilfswerk!

3. Ich werde von einer **regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien** betreut und erhalte aktuell eine **AMS-Geldleistung**.

Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich. Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht. Mein Tagsatz übersteigt keine **€ 41,26** am Tag (30 mal € 41,26 entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von € 1.238,00 im Monat, 12 mal im Jahr).

Weiterbildungs-GeldbezieherInnen (Bildungs-GeldbezieherInnen), Fachkräftestipendium-BezieherInnen bzw. Bildungsteilzeit-GeldbezieherInnen haben **keinen** Anspruch auf den Kulturpass. **Ausnahme**, wenn nach Einkommensprüfung des gesamten Haushaltseinkommens durch die Nachbarschaftszentren des Wiener Hilfswerks, die Armutsgefährdungsgrenze unterschritten wird, dann ist diese Person berechtigt einen Kulturpass durch das Nachbarschaftszentrum zu bekommen.

Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein. Dadurch ist eine individuelle Prüfung bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig.

Da bei AMS-LeistungsbezieherInnen keine Haushaltseinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären

GUIDELINES zur Anspruchsberechtigung

Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit bzw. bei Bezug der WMS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.

Wenden Sie sich bitte an das AMS (Landesgeschäftsstelle Wien) bzw. an die jeweiligen Kursträger!

4. Ich bin AsylwerberIn bzw. bekomme Grundversorgung

AsylwerberInnen bzw. Menschen in Grundversorgung dürfen nicht erwerbsarbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf die Wiener Mindestsicherung.

Die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, liegen unter der EU-SILC-Armutsgrenze und auch unter den WMS-Schwellen.

Werden AsylwerberInnen beherbergt, erhalten sie zusätzlich ein geringes Taschengeld von € 40,00 pro Monat. Wohnen sie selbständig, so bekommt eine 5 köpfige Familie max. € 300,00 für Miete und einen

Essenzuschuss von € 215,00 pro Erwachsenen und € 100,00 pro Minderjährigem.

Deshalb sind AsylwerberInnen per se anspruchsberechtigt.

5. Mein (Haushalts-) Einkommen liegt monatlich unter der Armutsgefährdungsgrenze von € 1.238,00 (12 mal im Jahr oder € 1.061,15 14 mal im Jahr) bzw. € 14.856,00 pro alleinstehender Person im Jahr.

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert um den Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre) im Haushalt und um 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre),

das bedeutet - es bekommen:

Zwei Erwachsene	€ 1.857,00 d.h. € 1.238,- mal Faktor 1,5
Alleinerziehende und 1 Kind (7 Jahre)	€ 1.609,40 d.h. € 1.238,- mal Faktor 1,3
Zwei Erwachsene mit einem Kind (13J)	€ 2.228,40 d.h. € 1.238,- mal Faktor 1,8
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern (5J, 13J)	€ 2.599,80 d.h. € 1.238,- mal Faktor 2,1
Zwei Erw. mit drei Kindern (4J, 11J, 13J)	€ 2.971,20 d.h. € 1.238,- mal Faktor 2,4
Zwei Erw. mit drei Kindern (4J, 11J, 16J)	€ 3.218,80 d.h. € 1.238,- mal Faktor 2,6

Bei der **Ermittlung des Haushaltseinkommens** werden **alle** Einkommensarten berücksichtigt, d.h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z.B. Familienbeihilfe, Wiener Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses machen wir zwei Ausnahmen: **Pflegegeld** und **erhöhte Familienbeihilfe**

(der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familien-beihilfe) werden **nicht** eingerechnet. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken.

6. Der Kulturpass gilt maximal ein Jahr (außer AMS und AMS Kursträger). Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück. Wir vertrauen darauf, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

7. Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1 zu 1 Prinzip: Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Eventuell ist ein Veranstaltungsbesuch auch mit mehreren Kindern möglich. Viele Kultureinrichtungen für Kinder- und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern durchaus entgegenkommend. Bitte **VORHER** nachfragen!

GUIDELINES zur Anspruchsberechtigung

8. Als Jugendliche/r (ab 10 Jahren) habe ich ebenfalls Anspruch auf einen eigenen Kulturpass, wenn meine Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Gilt nur in Verbindung mit SchülerInnenausweis, bzw. eigenem Lichtbildausweis.

9. Jugendliche (ab 16 Jahre) und junge Erwachsene werden entsprechend ihrem Haushaltseinkommen bewertet (Kriterien: ab 16 Jahre bzw. Volljährigkeit / selbständige Lebensführung/Individualeinkommen). Wenn der/die Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen). Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich oftmals bei der Beantragung durch Jugendliche praktisch nicht bemessen, da die Jugendlichen oft nicht den Zugang zu diesen Informationen bekommen. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung, bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.

10. Als Studierende/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass.

Ausnahme:

Ich beziehe Sozialleistungen der Österr. HochschülerInnenschaft (ÖH-Sozialtopf / besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen (z.B., es handelt sich um einen AlleinerzieherInnenaushalt), dann entscheidet das Sozialreferat der ÖH. Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutsgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den Kulturpass in Anspruch zu nehmen. Bei individuell zu lösenden schwierigen finanziellen Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese StudentInnen auf Antrag und nach individueller Prüfung auch mit dem Kulturpass. SelbsterhalterstipendiatInnen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung, die damit verbundenen finanziellen Einschränkungen werden im Rahmen des Kulturpasses nicht als Armutssituation gewertet.

11. Als Volontärin, bzw. Freiwillige/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass.
Keine Ausnahmen.

Ein Volontariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung und kann daher nicht als armutsgefährdete Situation betrachtet werden.

12. Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armuts Grenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. **Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.**

13. Selbständig Erwerbstätige bzw. FreiberuflerInnen, deren Jahreshaushaltseinkommen **unter €14.856,-** pro alleinstehender Person (siehe Punkt 5) liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids. Hier gelten folgende Fristen: bis Ende April des aktuellen Kalenderjahres kann ein Steuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr vorgelegt, ab Mai muss jeweils ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt werden. Ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr kann zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ab Mai deshalb nicht mehr herangezogen werden, da der Beurteilungszeitraum dann bereits zu lange zurück liegt.

Wenden Sie sich bitte and das für Ihren Wohnbezirk zuständige Nachbarschaftszentrum vom Wiener Hilfswerk!